

Merkblatt: Familienzulagen für Arbeitnehmende

SVA Zürich

Familienausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Tel 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch/fz info-ahv@svazurich.ch

1 Anschlusspflicht für alle Arbeitgebenden

Alle Arbeitgebenden mit Wohn- oder Geschäftssitz, Zweigniederlassung, Betriebs- oder Arbeitsstätte im Kanton Zürich sind gesetzlich verpflichtet, einer im Kanton Zürich tätigen Familienausgleichskasse beizutreten. Der Beitritt ist auch dann obligatorisch, wenn ausschliesslich kinderlose Personen oder Teilzeitmitarbeitende beschäftigt werden.

2 Beitragspflicht der Arbeitgebenden

Der Beitrag an die kantonale Familienausgleichskasse ist ausschliesslich von den Arbeitgebenden zu tragen. Er berechnet sich in Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

3 Mindesteinkommen für Anspruch

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende, die einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 7110.00 pro Jahr bzw. CHF 592.00 pro Monat erzielen (Jahre 2015 bis 2018: CHF 7050.00 pro Jahr bzw. CHF 587.00 pro Monat).

Arbeitnehmende, die das Mindesteinkommen nicht erreichen

Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Kanton Zürich, deren AHV-pflichtiger Lohn unter den oben genannten Mindestbeträgen liegt, können ebenfalls Familienzulagen beantragen. Dies unter der Bedingung, dass ihr steuerbares Gesamteinkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steueranforderung der direkten Bundessteuer nicht höher ist als CHF 42'660.00 und sie keine Ergänzungsleistungen beziehen (Jahre 2015 bis 2018: CHF 42'300.00).

Ist jemand bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesteinkommen erreicht ist. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt über den Arbeitgeber, der den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausbezahlt.

Anspruchsberechtigte Kinder

Familienzulagen sind möglich für:

- leibliche oder adoptierte Kinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben

- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt

Eine Zulage pro Kind

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Wenn mehrere Personen infrage kommen, die Zulage zu beantragen, gilt diese Reihenfolge:

1. wer erwerbstätig ist
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte
3. wer überwiegend mit dem Kind zusammenlebt oder bis zur Mündigkeit zusammengelebt hat
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes Zulagen beziehen kann
5. wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus **unselbständiger** Erwerbstätigkeit hat
6. wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus **selbständiger** Erwerbstätigkeit hat

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, kann er eine Differenzzahlung beantragen.

4 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

Die monatliche Zulage beträgt:

- **Kinderzulage**
bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes **CHF 200.00**, danach bis zum vollendeten 16. Altersjahr **CHF 250.00** (bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes bis zum vollendeten 20. Altersjahr)
- **Ausbildungszulage**
während der Ausbildung im Sinne des AHV-Gesetzes ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr **CHF 250.00**

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, wenn das Erwerbseinkommen des Kindes höher ist als CHF 2370.00 pro Monat bzw. CHF 28'440.00 pro Jahr (Jahre 2015 bis 2018: CHF 2350.00 pro Monat bzw. CHF 28'200.00 pro Jahr).

Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien zählen nicht zum Einkommen.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen (siehe Merkblatt [Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland](#)).

5 Auszahlung der Zulagen

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden. Diese dürfen jedoch nur Zulagen auszahlen, für die sie eine Verfügung der SVA Zürich besitzen. Die Zulagen dürfen ausserdem nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden.

Die Zulagen sind am Monatsende fällig und müssen von den Arbeitgebenden spätestens zusammen mit der Lohnzahlung ausbezahlt werden, in welcher der letzte Tag des Kalendermonats enthalten ist. Die Zulagen sind in der Lohnabrechnung mit Bezeichnung und Betrag aufzuführen.

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Lauf eines Kalendermonats, wird die Zulage verhältnismässig gekürzt.

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit dem Anspruch auf Lohn, bleibt jedoch in folgenden Fällen bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate. Danach hat nur noch Anspruch auf die Zulagen, wer weiterhin AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 7110.00 pro Jahr erhält (Jahre 2015 bis 2018: CHF 7050.00). Kranken- oder Unfalltagelder sind kein AHV-pflichtiger Lohn.
- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Familienzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht. Bedingung ist, dass der Jahreslohn nicht unter CHF 7110.00 fällt (Jahre 2015 bis 2018: CHF 7050.00).
- Bei unbezahltem Urlaub während des laufenden und der drei folgenden Monate.
- Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.
- Beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Kalendermonate.

6 Anmeldung für Familienzulagen

Familienzulagen bei der SVA Zürich beantragen können nur Arbeitnehmende, deren Arbeitgeber der SVA Zürich angeschlossen ist. Das Anmeldeformular ist beim Arbeitgeber, bei der AHV-Zweigstelle und direkt bei der SVA Zürich erhältlich. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen lässt die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer Ziffer 1 der Anmeldung von der Arbeitgeberin, vom Arbeitgeber ausfüllen und bestätigen, bei der/dem der höchste AHV-pflichtige Lohn bezogen wird. Diese Arbeitgeberin, dieser Arbeitgeber richtet die Zulagen aus. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular kann von der Arbeitgeberin, vom Arbeitgeber oder aber von der antragstellenden Person direkt bei der SVA Zürich eingereicht werden. In jedem Fall sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen (Lehrverträge, Schulbestätigungen, Familienausweis, Geburtsscheine, erste Seite des Scheidungsurteils inklusive der Passage, in der das Sorgerecht für die Kinder geregelt ist). Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Beschäftigten haben über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihren Anspruch durch entsprechende Dokumente zu belegen.

Jede Veränderung der für die Zulagenberechtigung massgebenden Umstände muss der SVA Zürich unverzüglich mitgeteilt werden.

Betrifft nur Arbeitgebende:

Die SVA Zürich verrechnet die verfügbaren Familienzulagen mit den geschuldeten AHV/IV/EO-Beiträgen. Entsprechend der von der Arbeitgeberin, vom Arbeitgeber gemeldeten voraussichtlichen Jahreslohnsumme erfolgt die Verrechnung mit den laufenden Akonto-Beitragszahlungen. Vor 2017 erfolgte die definitive Verrechnung aufgrund der von der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber in der Lohndeklaration aufgeführten ausbezahlten Familienzulagen.